

---

**1995** **Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1995** **Nr. 35**

---

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 95	Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ..... FNA: 26-1-8	905
4. 7. 95	Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ..... FNA: 7847-11-4-69	906
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 und Nr. 19 .....	907

---

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I ist für Abonnenten  
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1995 beigelegt.*

---

**Verordnung  
nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

**Vom 4. Juli 1995**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), § 3 Abs. 4 geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 326) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ausländische Schüler bedürfen nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) keiner Aufenthaltsgenehmigung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1995

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148), geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Rahmen des Artikels 3 Abs. 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5) geändert worden ist, stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsjahr“ die Worte „; mindestens jedoch um 10 vom Hundert,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In den Ländern Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1996/97 für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten

Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

– Brandenburg	78 762 ha,
– Mecklenburg-Vorpommern	173 400 ha,
– Sachsen	46 303 ha,
– Sachsen-Anhalt	61 579 ha,
– Thüringen	54 490 ha.“

3. In § 11 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch die Worte „in den in § 1 genannten Rechtsakten“ ersetzt.

4. § 12b Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Betriebsaufgabe“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. der Übernahme der Verpflichtung durch andere Erzeuger“.

### Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 240) wird aufgehoben.

### Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juli 1995

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Bundgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 18, ausgegeben am 28. Juni 1995

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 95	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	466
8. 6. 95	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	470
15. 5. 95	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	479
16. 5. 95	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	482
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	485
22. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	485
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	487
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	487
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	488
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	488
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	489
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	489
24. 5. 95	Bekanntmachung über die Änderung und den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	490
24. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	491
24. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	492
2. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. Oktober 1994 über die Inkraftsetzung einer Änderung der Anlage B des Vertrags vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	492
20. 6. 95	Bekanntmachung zur Festlegung der Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	493

**Preis dieser Ausgabe:** 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

## Nr. 19, ausgegeben am 1. Juli 1995

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 95	<b>Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften</b> . . . . . GESTA: XD1	498
24. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt . . . . .	505
31. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrags von 1982 . . . . .	507
7. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau . . . . .	512

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.